



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.09.2011, geändert am 27.07.2016, die nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

II. Benutzungsgebühren

- § 4 Grundgebühren
- § 5 Ermäßigung der Grundgebühr
- § 6 Besondere Bestattungsleistungen
- § 7 Auswärtigenzuschlag
- § 8 Kostenersatz für Grabeinfassungen durch Trittplatten
- § 9 Pflegekosten Grabfeld der Ungenannten

III. Grabnutzungsgebühren

- § 10 Reihengräber
- § 11 Wahlgräber
- § 12 Urnengräber

IV. Verwaltungsgebühren

- § 13 Besondere Verwaltungsgebühren

V. Schlussbestimmung

- § 14 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

II. Benutzungsgebühren

§ 4 Grundgebühren

- (1) Für Bestattungen und Beisetzungen werden Grundgebühren erhoben.
- (2) Die Grundgebühren betragen und beinhalten
1. für Erdbestattungen von
 - 1.1 Erwachsenen und Kindern über 10 Jahren **1.396,00 €**
(Bestattungsleitung; Herstellen und Schließen eines einfachtiefen Grabes; Erdaustausch; Benutzung der Leichenzelle und Aussegnungshalle; Tätigkeit der Friedhofsverwaltung)
 - 1.2 Kindern unter 10 Jahren einschließlich Tot- und Fehlgeburten **1.223,00 €**
(Bestattungsleitung; Herstellen und Schließen eines Kindergrabes; Erdaustausch; Benutzung der Leichenzelle und Aussegnungshalle; Tätigkeit der Friedhofsverwaltung)
 2. für Urnenbeisetzungen **252,00 €**
(Bestattungsleitung; Herstellen und Schließen eines Urnengrabes; Beisetzung; Tätigkeit der Friedhofsverwaltung)
- (3) Für Bestattungsleistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wird ein Zuschlag erhoben, der für Personen
- nach Abs. 2 Ziff. 1.1 **190,70 €**
 - nach Abs. 2 Ziff. 1.2 **104,28 €**
 - nach Abs. 2 Ziff. 2 **90,44 €**
- beträgt.

§ 5 Ermäßigung der Grundgebühr

Werden einzelne Leistungen nach § 4 Abs. 2 nicht in Anspruch genommen, ermäßigt sich die Grundgebühr entsprechend den Gebühren in § 6.

§ 6 Besondere Bestattungsleistungen

Für folgende Leistungen werden besondere Gebühren erhoben:

1. Bestattungs-/Beerdigungsleitung
(sofern nicht durch die Grundgebühr abgegolten) **71,40 €**
2. Benutzung der Leichenzelle

(sofern nicht durch die Grundgebühr abgegolten)	260,00 €
3. Benutzung der Aussegnungshalle (sofern nicht durch die Grundgebühr abgegolten)	600,00 €
4. Benutzung der Kühltruhe je angefangenen Tag	18,50 €
Reinigung der Kühltruhe	14,50 €
5. Zuschlag für das Herstellen eines doppeltiefen Grabes	59,50 €
Zuschlag für die Herstellung des Grabes bei der zweiten Belegung (Wahlgrab)	47,60 €
6. für Handaushub des Grabes	119,00 €

§ 7 Auswärtigenzuschlag

Für die Bestattung der Leichen bzw. Beisetzung der Aschen Verstorbener, die nicht zum Personenkreis des § 10 Abs.1 gehören (Auswärtige), wird auf die in den § 4 – 6 festgesetzten Gebühren ein Zuschlag von 100 % erhoben.

§ 8

Kostenersatz für Grabeinfassungen durch Trittplatten

(1) Für das Verlegen der Trittplatten sind der Gemeinde die Kosten zu ersetzen und zwar

a) für ein Urnengrab	264,00 €
b) für ein Kindergrab	176,00 €
c) für ein Reihengrab	396,00 €
d) für ein Wahleinzelngrab	396,00 €
e) für ein Wahldoppelgrab	529,00 €
f) für ein Urnengemeinschaftsgrab	40,00 €
g) für ein Rasenreihengrab	187,00 €

(2) Die Platten verbleiben auch nach Ablauf der Nutzungsdauer im Eigentum der Gemeinde.

(3) In diesen Gebühren sind auch die der Gemeinde entstehenden Kosten für notwendig werdende Nachverlegungen der Trittplatten enthalten.

§ 9 Pflegekosten

Für die Pflege und Unterhaltung wird mit Überlassung einer Grabstätte eine einmalige Pflegekostengebühr in Höhe fällig. Diese beträgt

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| a) für das anonyme Urnengrabfeld | 283,00 € |
| b) für das Reihenasengrab | 1.450,50 € |
| c) für das Urnengemeinschaftsbaumgrab | 196,00 € |

III. Grabnutzungsgebühren

§ 10 Reihengräber

- (1) Für die Überlassung von Reihengräbern zur Bestattung von Leichen verstorbener Einwohner und in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz

wird eine Gebühr von **1.180,00 €** erhoben;

für Kinder bis 10 Jahre beträgt die Gebühr **390,00 €**.

- (2) Für die Überlassung von Reihenasengräbern wird eine Gebühr in Höhe von **970,00 €** erhoben.
- (3) Für die Überlassung von Reihengräbern zur Bestattung von Leichen anderer Verstorbener (Auswärtiger) wird ein Zuschlag von 100 % zu der Gebühr in Abs. 1 erhoben.
- (4) Als Auswärtiger gilt nicht, wer als Gemeindegewohner nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung seine Wohnung aufgegeben hat.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Für die Verleihung und Erneuerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden Gebühren erhoben.

- (2) Die Gebühren betragen

1. für ein Wahlgrab (doppeltief) **2.810,00 €**

2. für ein Wahlgrab (doppelbreit) **2.940,00 €**

3. für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes
3.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziff. 1 + 2,
3.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.

(3) § 10 Abs. 2 + 3 finden auf Wahlgräber entsprechende Anwendung.

§ 12 Urnengräber

(1) Für die Überlassung zur Beisetzung der Aschen verstorbener Einwohner werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren betragen

a) für ein Urnenreihengrab	900,00 €
b) für Urnenwahlgrab	1.900,00 €
c) für eine anonyme Urnengrabstätte	750,00 €
d) für ein Urnengemeinschaftsgrab	940,00 €
e) für ein Urnengemeinschaftsbaumgrab	1.190,00 €

(3) § 11 Abs. 2, Ziff. 3.2 findet auf Urnenwahlgräber und Urnengemeinschaftsbaumgräber entsprechende Anwendung.

(4) § 10 Absätze 3 und 4 finden auf alle Urnengräber entsprechende Anwendung.

Soll ein Urnenreihengrab durch eine weitere Aschenbeisetzung in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden, so wird mit der Beisetzung eine Nutzungsgebühr von **1.900,00 €** fällig.

IV. Verwaltungsgebühren

§ 13 Besondere Verwaltungsgebühren

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals oder sonstigen Grabzubehörs wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **26,00 €** erhoben.

(2) Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern wird eine Gebühr in Höhe von **95,00 €** erhoben.

(3) Für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege und zu sonstigen gewerblichen Tätigkeiten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für die Zustimmung zur Ausgrabung von Aschen, Leichen und Gebeinen wird eine Gebühr in Höhe von **74,00 €** erhoben.

(5) Ergänzend findet die aktuell geltende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechende Anwendung.

V. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Ausgefertigt!
Bissingen an der Teck, den 27.07.2016

Marcel Musolf
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.